

Federführung:
70 - Bauen und Umwelt
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
18.07.2014

| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | |
|--|----------------|--------------|
| Bezirksausschuss | 04.09.2014 | Vorberatung |
| Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen | 10.09.2014 | Vorberatung |
| Haupt- und Finanzausschuss | 11.09.2014 | Entscheidung |

Anregung gemäß § 24 GO NRW bezüglich der Auslichtung und Teilentfernung von Straßenbäumen

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Interessengemeinschaft Lindenstraße/Bahnhofsallee ist gemäß den Vorgaben zur Behandlung von Bäumen/Baumstandorten des Rates aus dem Jahre 2006 zu bewerten. Die Entscheidung trifft danach der Bürgermeister.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.08.2013 hat die Interessengemeinschaft Lindenstraße/Bahnhofsallee-Lette beantragt, die Lindenbäume in der Lindenstraße grundlegend auszulichten und – wo erforderlich – auch einzelne Bäume zu entfernen.

In seiner Sitzung am 28.11.2013 hat der Bezirksausschuss Lette beschlossen, dem Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen zu empfehlen, die Verwaltung zu beauftragen, einen Ortstermin zwischen Anwohnern und Verwaltung anzuberaumen, um die Situation zu erörtern. Der Ausschuss Umwelt, Planen und Bauen hat am 11.12.2013 entsprechend beschlossen (Sitzungsvorlage 178/2013/2).

Am 02.01.2014 fand ein Ortstermin mit Vertretern der Interessengemeinschaft Lindenstraße/Bahnhofsallee statt. Das über diesen Termin gefertigte Protokoll ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Wie im Protokoll auf Seite 2 (3. Absatz) zu ersehen hat die Interessengemeinschaft eine Fragestellung im Zusammenhang mit der Landesbauordnung gestellt. Diese wird von der Bauaufsicht der Stadt Coesfeld wie folgt beantwortet.

Die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) fordert im § 48, Abs. 2, „Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl und Beschaffenheit haben, das die Räume ausreichend Tageslicht erhalten und belüftet werden können (notwendige Fenster).“ Dieses ist als erfüllt anzusehen, wenn „das Rohbaumaß der Fensteröffnungen mindestens 1/8 der Grundfläche des Raumes beträgt.“ Direkte Aussagen darüber, inwieweit Beeinträchtigungen z. B. durch Bäume in einigen Metern Entfernung der Vorschrift entgegenstehen, werden nicht gemacht. Die BauO NW lässt sogar geringere Abmessungen zu, „wenn wegen der Lichtverhältnisse Bedenken nicht bestehen“. Dies ist gemäß Kommentierung der BauO NW dann anzunehmen, wenn die Fenster nicht rechteckig

verbaut sind und vor denen eine Abstandsfläche freigehalten wird, die wesentlich größer ist als die nach § 6 BauO NW erforderliche. Hieraus ist zu schließen, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der Mindestgröße der Fensteröffnungen nicht von einer völlig unverbauten Situation vor den Fenstern ausgegangen ist, sondern durchaus das Vorhandensein von Beschattungen und Hindernissen in einigen Metern Abstand in Kauf genommen hat.

Eine Notwendigkeit zum Handeln lässt sich aus Sicht der Bauaufsicht der Stadt Coesfeld aus dem § 48 BauO NW nicht herleiten.

Es ist wissenschaftlich unumstritten, dass eine angemessene Tageslichtbeleuchtung von Aufenthaltsräumen das Wohlbefinden nachhaltig positiv beeinflusst. Es gibt jedoch Defizite in der sachgerechten Kontrolle und Umsetzung dieser normativ geregelten Anforderungen. In der DIN 5034 sind erforderliche Helligkeiten von Aufenthaltsräumen im Sinne der BauO NW geregelt. Ob die vorgegebenen Werte im vorliegenden Fall unterschritten wurden, kann von hier nicht beurteilt werden. Der Gesetzgeber hat jedoch darauf verzichtet, die DIN 5034 bauaufsichtlich einzuführen. Stattdessen wurde der vereinfachte Nachweis des vorgenannten § 48 (2) in die BauO NW aufgenommen, um eine ausreichende Belichtung zu gewährleisten. Auch aus diesem Grund sieht die Bauaufsicht der Stadt Coesfeld keinen Anlass für ein bauaufsichtliches Einschreiten an der Lindenstraße.

Der Rat hat im Jahre 2006 Kriterien für den Umgang mit Bäumen/Baumstandorten beschlossen (Vorlage 176/2006), die von der Verwaltung entsprechend anzuwenden sind. Der Fall ist nach Regelungsvorschlag a) der Richtlinie zu behandeln, da Gründe der Verkehrssicherheit nicht vorliegen und die angeführten Gründe wie Beschattung in der Richtlinie ausdrücklich als nicht entscheidungserheblich festgehalten sind. Da keine Planung und damit einen Beschluss der Ratsgremien erforderlich ist, trifft der Bürgermeister die Entscheidung. Der Antrag der Interessengemeinschaft Lindenstraße/Bahnhofsallee ist nach den Richtlinien abzulehnen.

Anlagen:

Schreiben der Interessengemeinschaft v. 08.08.2013

Protokoll des Ortstermins v. 02.01.2014